

KURZGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

**Rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Behandlung von PPA
vor und nach dem 01.11.2022 im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung
Strom („Strompreisbremse“)**

im Auftrag der

Green Planet Energy eG, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, vertreten durch
den Vorstand Sönke Tangermann sowie den Vorstand Nils Müller

erstellt durch

Rechtsanwalt Dr. Martin Altmann, Mag.rer.publ.,
Rechtsanwalt und FA f. VwR Andreas Große

Becker Büttner Held · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbH
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

T +49 (0)30 611 28 40-0 · F +49 (0)30 611 28 40-99 · bbh@bbh-online.de



23.11.2022



BECKER BÜTTNER HELD

Dieses Gutachten wurde für unsere Mandantin und auf der Grundlage des mit unserer Mandantin bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist für den eigenen Gebrauch unserer Mandantin bestimmt. Vor einer Weitergabe des Gutachtens, ganz oder in Teilen, einer Veröffentlichung oder einer Bezugnahme im Außenverhältnis der Mandantin bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch uns.

Gegenüber Dritten, die den Inhalt dieses Gutachtens ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen machen, übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung, es sei denn, dieser Dritte wurde ausdrücklich und durch schriftliche Vereinbarung in den Schutzbereich des Mandatsvertrages mit unserer Mandantin einbezogen oder wir haben mit diesem Dritten schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung: Verfassungsrechtliche Zweifel an geplanten Regelung zur Abschöpfung von PPA und Regelungsvorschläge	4
I. Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen § 18 Abs. 1 StromPBG-E	4
II. Zweifel an der Stichtagsregelung schon am 01.11.2022	4
B. Parametrierung des Abschöpfungsmodells für PPA nach dem Referentenentwurf	5
I. Abschöpfung von Bestands-PPA	5
II. Abschöpfung von neuen PPA	7
C. Problemstellung: Folgenreiche Ungleichbehandlung von Bestands-PPA und neuen PPA in die Erlösabschöpfung	9
D. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Regelungsentwurf	11
I. Bedenken wegen der Vereinbarkeit eines § 18 Abs. 1 StromPBG-E mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 14 GG	11
1) Unzulässige Ungleichbehandlung von PPA mit Vertragsschluss vor oder seit dem 01.11.2022	12
a) Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung	12
b) Rechtmäßigkeit der Ungleichbehandlung	13
2) Unverhältnismäßigkeit der Regelung	15
3) Eingriff in Art. 14 GG in Bezug auf PPA, die an Börsenniveau angepasst werden	16
II. Hilfsweise: Fehlende sachliche Rechtfertigung der Stichtagsregelung gerade am 01.11.2022 als Verstoß gegen Art. 3 und 14 GG	17

A. Zusammenfassung: Verfassungsrechtliche Zweifel an der geplanten Regelung zur Abschöpfung von PPA und Regelungsvorschläge

I. Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen § 18 Abs. 1 StromPBG-E

Rechtliche Bedenken an dieser Regelung bestehen insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und das Eigentumsrecht der Anlagenbetreiber aus Art. 14 Abs. 1 GG, ggf. auch in Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Diese Bedenken betreffen insbesondere die unterschiedliche Behandlung von PPA, die vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden („alte PPA“), und solchen, die seit dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden („neue PPA“).

Dabei ist schon zweifelhaft, ob eine solch starke Differenzierung einerseits durch die unterschiedlich hohen Sicherheitsaufschläge (3 bzw. 1 ct/kWh) ausgeglichen werden können. Andererseits ist sehr fraglich, ob das angebliche Missbrauchspotenzial bei neuen PPA für Strom aus Bestandsanlagen die erhebliche Schlechterstellung im Vergleich zu alten PPA sachlich rechtfertigen kann.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil es Regelungsmöglichkeiten gäbe, die sachlich deutlich besser geeignet wären, um der Umsetzung des Gesetzeszweckes (Abschöpfung von zufälligen Mehrerlösen) auch in Bezug auf neue PPA zu genügen.

Vor dem skizzierten Hintergrund wird **vorgeschlagen**, die Regelung in § 18 StromPBG so abzuändern, dass Erlöse aus neuen PPA nach ihrem individuellen Vertragspreis abgeschöpft werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Letztverbraucherpreise für diesen Strom nicht auf Börsenpreisniveau angestiegen sind. Denn damit kann das vom StromPBG verfolgte Ziel einer Verringerung der Marktpreise für Strom mit deutlich weniger eingriffsintensiven Maßnahmen erreicht werden.

II. Zweifel an der Stichtagsregelung bereits zum 01.11.2022

Weiterhin ist jedenfalls zweifelhaft, ob sachliche Gründe vorliegen, zeitlich danach zu unterscheiden, ob PPA bis zum oder ab dem 01.11.2022 geschlossen wurden. Vielmehr sprechen gute Gründe dafür, dass es den Marktteilnehmern nicht möglich war, so kurzfristig die PPA-Entwürfe umzuarbeiten, dass diese – entsprechend dem offenbaren Ansinnen des Gesetzentwurfs – in ihrer Preisstruktur an die Entwicklung des Spotmarkts bzw. des energieträgerspezifischen Marktwerts für Solar- oder Windstrom angepasst werden bzw. angepasst sind. Es besteht damit die sehr greifbare Gefahr, dass die Stromerzeuger, die PPA ab dem 01.11.2022 mit festen Preisen abgeschlossen haben, aufgrund der geplanten Regelungen im StromPBG in existen-

zielle wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen. Denn die Abschöpfung soll in diesen Fällen entsprechend dem Spotmarkt oder dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom erfolgen, auch wenn Erlöse lediglich auf dem regelmäßig wesentlich niedrigeren Niveau des jeweils vereinbarten Preises im PPA erzielt werden können. Die angebliche Missbrauchsgeneigntheit neuer PPA vermag diese Ungleichbehandlung, die zugleich als Eingriff in Art. 14 EEG – Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs – darstellt, weder im Kontext von Art. 3 Abs. 1 GG noch von Art. 14 Abs. 1 GG zu rechtfertigen.

Insoweit wird deshalb **vorgeschlagen**, einen späteren Stichtag zu wählen, nämlich einen Stichtag etwa drei Wochen nach dem den Tag, an dem der Referentenentwurf veröffentlicht wurde. Dies wäre etwa der **13.12.2022**. Das Abstellen auf den Tag der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs ist in der Rechtsprechung als Anknüpfung für eine Stichtagsregelung anerkannt (vgl. etwa BFH, Vorlagebeschluss vom 06. Juni 2013, I R 38/11, Rn. 50 unter Bezugnahme auf das BVerfG). Erst seit dem 22.11.2022 ist konkret erkennbar, welche Regelungen beabsichtigt sind. Alle zuvor zugänglichen Papiere stellen erste, in Teilen jeweils abweichende Überlegungen vor, bei denen nicht erkennbar war, welche Ansätze in einem Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen bzw. umgesetzt werden. Es handelte sich zudem um Papiere, die nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtet waren; nicht jeder konnte bzw. musste davon Kenntnis nehmen. Hinzu kommt: Nunmehr sind lediglich knapp drei Wochen seit der Veröffentlichung der ersten Überlegungen zu einer Differenzierung nach alten und neuen PPA anhand des 01.11.2022 ergangen, so dass allenfalls ein Mindestmaß an Anpassungsmöglichkeit angenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Frist weitere drei Wochen nach der nunmehrigen Veröffentlichung für erforderlich. Eine kürzere Frist halten wir für verfassungsrechtlich angreifbar.

B. Parametrierung des Abschöpfungsmodells für PPA nach dem Referentenentwurf

I. Abschöpfung von alten PPA

Nach dem uns kurzfristig zur Verfügung gestellten Referentenentwurf¹ für ein Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse sowie zuvor schon entsprechend dem

¹ Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ vom 22.11.2022.

Dokument des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „Abschöpfungsverfahren und Wahlmöglichkeiten“ (StromPBG-E) dürfen Anlagenbetreiber, die in der Vergangenheit einen Vertrag geschlossen haben, nach dem anlagenspezifisch der gesamte Strom „as produced“ vermarktet wird (PPA), wählen, ob die Abschöpfung von zufälligen Übergewinnen nach den tatsächlichen Erlösen aus dem Vertrag erfolgt. Diese werden oberhalb einer Sicherheitsmarge von 10 €/MWh abgeschöpft.

Der Referentenentwurf vom gestrigen 22.11.2022 sieht in § 18 StromPBG-E folgende Regelung vor:

„§ 18

Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung

(1) Soweit im Abrechnungszeitraum erzeugter Strom von dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor dem 1. November 2022 mit einem anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag vermarktet worden ist und der Betreiber den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dem Netzbetreiber gemeldet hat, ist § 16 für die Laufzeit des Vertrages mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

- 1. anstelle der Spotmarkterlöse oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen der Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Erlös aus dem anlagenbezogenem Vermarktungsvertrag anzuwenden ist und*
- 2. sich der Sicherheitszuschlag nach § 16 Absatz 1 und 3 auf 1 Cent pro Kilowattstunde verringert; § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist anzuwenden.*

(2) Soweit der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die ab dem 1. November 2022 in Betrieb genommen worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber eine Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c abgibt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) "

Damit soll diese Regelung für Abschöpfungen entsprechend der tatsächlichen Erlöse aus für PPA gelten, die vor dem 01.11.2022 geschlossen wurden. Auch neue, nach diesem Stichtag in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlagen sollen nach § 18 Abs. 2 StromPBG-E die Möglichkeit haben, einmalig auf Basis einen neuen PPA abgeschöpft zu werden. Abgeschöpft wird der Übergewinn, der oberhalb der im Gesetz energieträgerscharf festzulegenden Referenzkosten liegt.

§ 16 StromPBG-E sieht nun insoweit vor:

„§ 16

Überschusserlöse

(1) Überschusserlöse werden vorbehaltlich der §§ 17 und 18 unwiderleglich vermutet, wenn die Spotmarkterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Summe übersteigen:

1. bei Erneuerbare-Energie-Anlagen, soweit ihr Strom in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde,

2. bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, soweit ihr Strom in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird,

a) das Produkt aus der erzeugten Strommenge und dem anzulegenden Wert, der für den in diesem Kalendermonat erzeugten und eingespeisten Strom nach der für die Stromerzeugungsanlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall eines Wechsels in die Veräußerungsform der Marktprämie gelten würde, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, oder..."

Vorliegend geht es um PPA, die im Fall der Mandantin wie auch am Markt weit überwiegend die Vermarktung von Strom aus Solaranlagen und Windenergieanlagen betreffen und die sich in der Veräußerungsform der sonstigen Direktvermarktung befinden. Denn dies ermöglicht auch den Verkauf der grünen Eigenschaft des Strom aus den EE-Anlagen.

Wenn also aufgrund des PPA etwa ein Preis für eine kWh Windstrom von 12 ct/kWh zu zahlen ist und der anzulegende Wert für diese EE-Anlagen, er markiert den Wert der Referenzkosten, bei 7 ct/kWh liegt, würden danach unter Einrechnung der Sicherheitsmarge von 1 ct/kWh (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG-E) 4 ct/kWh abgeschöpft.

II. Abschöpfung von neuen PPA

Für PPA, die ab dem 01.11.2022 geschlossen werden, soll es nach § 18 Abs. 1 StromPBG-E nicht mehr möglich sein, eine solche Abschöpfung auf Basis der tatsächlichen Erlöse zu wählen. Es kommt dann also bei Stromerzeugungsanlagen, die den Strom

anlagenspezifisch „as produced“ vermarkten, nicht mehr zu einer Abschöpfung entsprechend des um eine Sicherheitsmarge korrigierten Deltas zwischen anzulegendem Wert und tatsächlichem Vermarktungserlös.

Vielmehr soll aus Gründen insbesondere der Abwehr von Missbrauch auch in diesen Fällen eine Abschöpfung nach dem sog. Standardmodell erfolgen. Dies bedeutet (**Schritt 1**) eine Abschöpfung nach Spot-Benchmark, also entsprechend dem Preis, der für den erzeugten Strom hätte erzielt werden können, wenn dieser an der Börse am Spotmarkt (Day-Ahead-Preise) veräußert worden wäre. Bei Solar- und Windstrom sieht § 16 Abs. 1 StromPBG-E nun vor, das „die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ maßgeblich sein sollen, also ein energieträgerspezifisch angepasster Börsenstrompreis angelegt wird.

Vorgesehen ist weiter eine Sicherheitsmarge von zusätzlich 3 ct/kWh oberhalb der technologieabhängig zulässigen Referenzkosten der fraglichen Stromgestehungsart. Für Erneuerbare Energien mit anzulegendem Wert nach EEG würde insoweit der anlagenindividuelle anzulegende Wert, etwa einem Ausschreibungsergebnis, gelten. Für Wind- und Solarstromerzeugung soll zudem ein Zuschlag für 6 % des energieträgerspezifischen Monatswerts gewährt werden.

§ 16 Abs.3 StromPBG lautet insoweit:

„Bei Windenergieanlagen und Solaranlagen ist Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 erhöht sich um 6 Prozent des Mittelwerts des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Stunden des betreffenden Monats,*
- 2. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann ferner im Rahmen der Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 den Überschusserlös nach Absatz 1, der für die jeweilige Stunde berechnet wird, für diese Stunde bei der Abrechnung auf den Spotmarktpreis abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde begrenzen, ...“*

In einem **zweiten Schritt** („Hedging-Korrektur“) können die Anlagenbetreiber wählen, die Abrechnung aus Schritt 1 um das Hedging-Ergebnis zu korrigieren. Bei historischen Hedges, damit sind Preisabsicherungen über bestehende Terminmarktprodukte gemeint, erfolgt die Abschöpfung dann unter Berücksichtigung der Ist-Erlöse oder Verluste, wie sie sich aus dem Absicherungsgeschäft ergeben. Wenn etwa ein Windparkbetreiber über eine Terminmarkt-Vermarktung seines Stromes (gesamte Menge oder Teilmenge, ggf. Absicherungen unterschiedlicher Teilmengen

23.11.2022

über solche Verträge) seine Erlöse abgesichert hat, reduzieren Defizite aus den Absicherungsgeschäften am Terminmarkt den abschöpfungspflichtigen Teil (zusätzlich „Sicherheitszuschlag Termin“). Der verbleibende Abschöpfungsbetrag wird zu 90 % abgeschöpft.

Im Referentenentwurf finden sich insoweit Regelungen in § 17 StromPBG-E und in den Anlagen 4 und 5 zum Gesetzentwurf.

C. Problemstellung: Folgenreiche Ungleichbehandlung von alten PPA und neuen PPA in der Erlösabschöpfung

Damit ergibt sich das Bild, dass Stromerzeuger im Fall, dass ein PPA, der **vor** einem im Gesetz festzusetzenden **Stichtag** abgeschlossen wurde, aktuell ist vom 01.11.2022 die Rede, entsprechend den Ist-Erlösen abgeschöpft würden.

Soweit der PPA, mit dem der gesamte erzeugte Strom wie erzeugt veräußert wird, **nach dem Stichtag 01.11.2022** geschlossen wurde, bestehen zwei theoretische Möglichkeiten. Wenn die vertragliche Preisregelung einen Preis für die Zeit der Abschöpfung vorsieht, der sich unterhalb des zukünftigen Niveaus des abschöpfungsrelevanten Spot-Benchmarks² befindet, erlöst der Erzeuger lediglich den niedrigeren Betrag aus dem realen Geschäft. Seine Zahlungspflicht in der Abschöpfung bestimmt sich aber nach einem Börsenparameter, der seiner tatsächlichen Erlössituation nicht entspricht. Damit kann ein Erzeuger aktuell einen solchen PPA nicht abschließen. Denn anderenfalls droht ihm Zahlungsunfähigkeit: Wenn der Börsenpreis³ zu häufig oberhalb seiner tatsächlichen Ist-Einnahmen zuzüglich der von der Regelung ggf. vorgesehenen Sicherheitsmarge (3 ct/kWh) liegt, ist eine desaströse Liquiditäts- und Erlöslücke unvermeidbar.

In der Konsequenz wird der Erzeuger **keinen PPA** mit einem lang- oder zumindest längerfristig festen Preis abschließen, der sich aus seiner bei PV- oder Windenergieanlagen relativ niedrigen Kostenbelastung ableitet und der insbesondere nicht von den aktuellen Brennstoffpreisschwankungen abhängt. Auch bei angemessenen Gewinnaufschlägen läge das Preisniveau dieser – aber nun eben nicht mehr – geschlossenen PPA auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als der aktuelle Spot Markt bzw. dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom.

² bzw. dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom.

³ bzw. der energieträgerspezifische Marktwert für Solar- oder Windstrom.

Oder die Erzeuger müssen die Preisregelungen ihrer PPA so ausgestalten, dass diese etwa der **Entwicklung des Spotmarktes⁴ folgen**. Denn nur so würden aus den Verträgen Erlöse erzielt, die es ermöglichen, die sich aus dem Spot-Benchmark⁵ ergebenden Abschöpfungsbeträge zunächst zu erzielen. Mit anderen Worten: Durch die Ausgestaltung der Abschöpfungsregelungen würden die Marktteilnehmer faktisch gezwungen, neue PPA so auszugestalten, dass der Strom nicht auf niedrigerem Niveau bepreist würde. Vielmehr würden sich die Preise mit der aktuellen „ungesunden“ Preisentwicklung verändern (müssen), um die Erzeuger vor der ansonsten drohenden Insolvenz zu schützen. Das Problem, das mit der Strommarktbremse und der vorgelagerte Erlösabschöpfung beseitigt werden soll – hohe Erzeugerpreise führen zu nicht bezahlbare Endkundenpreisen – würde somit wesentlich verschärft.

Zusammengefasst würden Erzeuger unter den aktuell vorgeschlagenen Regelungen im Referentenentwurf, dort insb. in § 18 StromPBG-E, für die Abschöpfung von neuen PPA entweder in Insolvenzgefahr geraten, wenn sie die bisher üblichen festen Preisregelungen beibehalten. Oder sie binden die Vertragspreise jeweils eng an die Entwicklung des Spot Marktes bzw. des energieträgerspezifischen Marktwerts für Solar- oder Windstrom und verschärfen so die Entwicklung, deren Folgen das Gesetz abmildern will.

Zugleich wird damit das Instrument des PPA, das über eine Reihe von energiewirtschaftlich vorteilhaften Eigenschaften verfügt, geschwächt.⁶

⁴ bzw. des energieträgerspezifischen Marktwerts für Solar- oder Windstrom.

⁵ bzw. dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom.

⁶ Energy Brainpool, Hintergrundpapier zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen in PPA, S. 1f., nennen u.a. die Unterstützung der EE-Marktintegration durch Absicherung des ungeforderten Weiterbetriebs von ausgeforderten EEG-Bestandsanlagen, die Bedeutung von PPA als wichtigem Instrument des Grünstromvertriebs oder die negative Auswirkungen auf die Liquidität im Terminmarkt, wenn EE-Strom nicht mehr über diesen Weg in den Markt integriert würden.

D. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Regelungsentwurf

I. Bedenken wegen der Vereinbarkeit eines § 18 Abs. 1 StromPBG-E mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 14 GG

Rechtliche Bedenken an dieser Regelung bestehen insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Diese Bedenken betreffen die unterschiedliche Behandlung von PPA, die vor dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden, mit solchen, die seit dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden.

Dabei ist einerseits zweifelhaft, ob eine solch starke Differenzierung einerseits durch die unterschiedlich hohen Sicherheitsaufschläge (3 bzw. 1 ct/kWh) ausgeglichen werden können. Andererseits ist sehr fraglich, ob das angebliche Missbrauchspotenzial neuer PPA bei Bestandsanlagen die verbleibende Benachteiligung von neuen PPV bei Bestandsanlagen sachlich rechtfertigen kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es Regelungsmöglichkeiten gäbe, die sachlich besser geeignet wären, um die der Umsetzung des Gesetzeszweckes (Abschöpfung von zufälligen Mehrerlösen) auch in Bezug auf neue PPA bei Bestandsanlagen zu erfüllen. Dies gilt im Fall der Bindung einer PPA-Preisstellung an den jeweiligen Börsenpreis. Oder mit einer anderen Regelungsgestaltung, die auf eine Gleichbehandlung von PPA-Verträgen mit Vertragsschluss vor oder ab dem 01.11.2022 hinausläuft, hätte der Eintritt der vom Gesetz bekämpften unkontrollierbaren Strommarktentwicklung wirksam entgegengewirkt werden können. Dies gilt im Fall einer „typischen“ PPA-Preisstellung auf stabilem, vgl. niedrigem Niveau auf Kostenbasis dieser brennstoffunabhängigen Erzeugungsarten Solar und Windstrom bei einer nachgewiesenen dauerhaften Weitergabe dieses Kostenvorteils gegenüber der allgemeine Marktentwicklung an die Kunden (dazu nachfolgend I. 1. 2. und 3. (Unverhältnismäßigkeit).

Weiterhin ist jedenfalls zweifelhaft, ob sachliche Gründe vorliegen, die Unterscheidung, wenn sie entgegen der vorliegenden Auffassung doch verfassungsrechtlich zulässig wäre, bereits auf PPA zu beziehen, die seit dem 01.11.2022 geschlossen wurden zu lassen. Vielmehr deutet viel darauf hin, dass es den Marktteilnehmern nicht möglich war, so kurzfristig die PPA-Entwürfe so umzuarbeiten, dass diese – entsprechend dem offenbaren Ansinnen des Gesetzgebers – nicht mehr an die Entwicklung des Spot Markts bzw. des energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom angepasst werden konnten. Es besteht damit die sehr greifbare Gefahr, dass diese Stromerzeuger in existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen können. Denn die Abschöpfung erfolgt in diesen Fällen entsprechen dem Spot Markt oder dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom, obwohl ihre Erlöse aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich auf dem wesent-

lich niedrigeren Niveau ihres PPA erfolgen würde. Die angebliche Missbrauchsgeneigntheit neuer PPA vermag diese Ungleichbehandlung, die zugleich als Eingriff in Art. 14 EEG – Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs – darstellt, weder im Kontext von Art. 3 GG noch von Art. 14 GG zu rechtfertigen (dazu unten II.).

1) Unzulässige Ungleichbehandlung von PPA mit Vertragsschluss vor oder seit dem 01.11.2022

§ 18 Abs. 1 StromPBG könnte gegen den allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Dabei könnte zugleich ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit in Art. 14 GG vorliegen.

a) Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung

Eine Beeinträchtigung zunächst von Art. 3 Abs. 1 GG setzt zunächst das Vorliegen einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem oder die Gleichbehandlung von Ungleichem voraus.

Erstens bedarf es der Feststellung der Vergleichbarkeit mehrerer Personen, Gruppen oder Sachverhalte, die verschieden behandelt werden. Bei PPA, die vor oder ab dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden, handelt es sich offensichtlich um vergleichbare, weil sehr ähnliche Sachverhalte.

Zweitens wird die Ungleichbehandlung der unter dem gemeinsamen Oberbegriff subsumierbaren Personen oder Sachverhalte aufgrund eines Unterscheidungsmerkmals (Differenzierungskriterium) festgestellt. Dieses besteht hier im Moment des Vertragsschlusses vor oder seit dem 01.11.2022. Dabei werden den Vertragspartnern seit 01.11.2022 besondere Kenntnisse zugeschrieben, die einen Missbrauch zur Umgehung der Strompreisbremse ermöglichen sollen. Zugleich wird offenbar davon ausgegangen, dass diese Missbräuche nicht ermittelbar wären und deshalb den Erfolg der Erlösabschöpfung in Frage stellen würden.

Zudem werden PPA mit Vertragsschluss vor dem 01.11.2022 im Rahmen der Abschöpfung von angeblich zufälligen Übererlösen anders behandelt als solche, die seit dem 01.11.2022 abgeschlossen wurden. So wird bei einem Bestands-PPA, wenn er die Abschöpfung auf der Basis der vertraglich vereinbarten Preisstellung durch eine entsprechende Meldung an den Netzbetreiber nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 c) StromPBG wählt, die Abschöpfung auf Erlöse auf Basis seiner tatsächlichen Erlöse erfolgen.

Bei einem neuen PPA-Abschluss seit dem 01.11.2022 wird dagegen die oben unter B II. dargestellte Abschöpfung erfolgen. Diese führt zu einer Abschöpfung entsprechend der Spotmarkt-Erlöse, die er hätte, wenn der Strom dort vermarktet würde bzw. bei Solar- und Windstrom die Erlöse, die er im Rahmen einer EEG-Marktprämien-Direktvermarktung in Abhängigkeit vom energieträgerspezifischen Monatsmarktwert nach Anlage 1 Ziff. 3.3 EEG 2021 erhielte, wenn diese Regelungen zur Anwendung gelangten. Dies wäre also nur dann eine Gleichbehandlung, wenn der PPA eine Preisstellung hat, die sicherstellt, dass der Vertragserlös dem jeweiligen Vergleichserlös auf Börsenpreisniveau entspricht. Dies sieht der Referentenentwurf aber bislang nicht vor. Allerdings sollen geringe Differenzen durch die unterschiedlich hohen Sicherheitsaufschläge (3 ct/kWh bzw. 1 ct/kWh, s.o.) pauschal ausgeglichen werden – was schon die Rechtfertigung der festgestellten potenziellen Ungleichbehandlung betrifft.

b) Rechtmäßigkeit der Ungleichbehandlung

Eine ungleiche Behandlung mehrerer Gruppen von Normadressaten ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nur vereinbar, wenn zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.

Vorliegend ist für den Fall, dass der PPA – wie bislang typischerweise – nicht preislich der Börsenentwicklung folgt, sehr fraglich, ob das angebliche Missbrauchspotenzial neuer PPA bei Bestandsanlagen die ganz erhebliche Benachteiligung von neuen PPV bei Bestandsanlagen sachlich rechtfertigen kann. Denn in dem Fall, dass der PPA-Vertrag nicht dem Börsenniveau folgt, erleidet der Anlagenbetreiber ggf. potenziell existenzgefährdende Deckungslücken. Diese treten ein, weil der Anlagenbetreiber tatsächlich lediglich die Erlöse aus dem PPA erhält; auf typischem PPA-Niveau von bei Wind- und Solarstrom sind dies geschätzt zwischen 6 und 12 ct/kWh. Die Abschöpfung nach dem StromPBG erfolgt dagegen auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts Wind gegenüber den gestatteten Erlös von bspw. 10,6 ct/kWh – im Fall eines Windenergieanlagen etwa 7 ct/kWh anzulegender Wert nach EEG-Ausschreibung zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 3 ct/kWh und zusätzlichen 6 % für u.a. Windenergieanlagen. Der Monatsmarktwert Wind lag im

23.11.2022

September 2022 bei 28,2 ct/kWh.⁷ Somit hätte die Abschöpfungspflicht auf Basis des börsenpreisabhängigen Monatsmarktwerts im Beispielsmonat September 2022 (28,2 ct/kWh – 10,6 ct/kWh =) 17,6 ct betragen.⁸ Im Zahlenbeispiel hätte sich auf Basis der Ist-Erträge z.B. folgende Rechnung ergeben können: PPA-Erlös 12 ct/kWh, gestatteter Erlös 8,48 ct/kWh⁹, Erlösabschöpfung damit 3,52 ct/kWh. Ggf. hätte sich auch, bei niedrigerer PPA-Preisstellung, kein oder lediglich ein geringer Abschöpfungsbetrag ergeben. Dies wäre allerdings auch angemessen; denn dieser vertragliche Strompreis treibt die Strompreise nicht. Festzuhalten ist aber, dass im Fall, dass der neue PPA nicht dem Monatsmarktwert etwa für Windstrom an der Börse folgt, sich für den Erzeuger und Verkäufer des Stroms ganz erhebliche Unterdeckungen ergeben hätten. Summieren diese sich über Monate auf, liegt der Eintritt einer Insolvenzgefahr nahe.

Damit ist dann unzweifelhaft auch ein Eingriff in Art. 14 GG – Eigentumsfreiheit – gegeben, sei es in Bezug auf die Substanz des Eigentums – die Windenergieanlagen als etwas Erlangtem – als auch hinsichtlich des Schutzes des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes.

Demgegenüber ist zu bedenken, dass die angebliche Missbrauchsgeneigntheit neuen PPA, die die gerade dargestellte Ungleichbehandlung rechtfertigen soll, über entsprechende Schutzmechanismen im Gesetz nahezu ausgeschlossen werden könnten. So könnte über ein Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen werden, dass die Endkundenpreise in Bezug auf den PPA-Strom nicht auf dem Börsenniveau lagen. Dieser Nachweis hätte über einen längeren Zeitraum zu erfolgen, damit sichergestellt wird, dass der Vorteil der brennstoffkostenunabhängigen Stromerzeugung in der Windenergieanlage, auch dauerhaft im Grundsatz weitergegeben wurde, der Endkundenpreis die Mehrerlöserzielung auf dem aktuellen Krisenniveau also nicht auf einen Termin nach Ende der Erlösabschöpfung verschoben hätte. Die Nachweispflicht könnte nach Ende der Abschöpfung zuzüglich einer Sicherheitsphase, in der eine erhöhte Weitergabe noch in Betracht kommt, enden.

⁷ <https://www.google.com/search?q=Monatsmarktwert+wind+Oktober+2022&oq=Monatsmarktwert+wind+Oktober+2022&aqs=edge..69i57joi546l4.15672joi1&sourceid=chrome&ie=UTF-8%27>, der Wert sank im Oktober stark ab aus 12,7 ct/kWh, die zukünftige Entwicklung ist unsicher.

⁸ Im Oktober 2022 immer noch 2,1 ct/kWh.

⁹ 7 ct/kWh anzulegender Wert zuzüglich Sicherheitszuschlag von 1 ct/kWh nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG.

2) Unverhältnismäßigkeit der Regelung

Soweit, wie im vorliegenden Fall in Bezug auf den Schutz u.a. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Schutzgegenstand von Art. 14 GG mit der Ungleichbehandlung Eingriffe in Freiheitsrechte verbunden sind, erfolgt eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung.

Diese ergibt vorliegend, dass es mehrere und sogar besser geeignete Wege geben würde, die die Ungleichbehandlung alter und neuer PPA – Abschöpfung gemäß Vertragspreis oder entsprechend dem Spot Markt oder dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert – zu vermeiden. Die Ungleichbehandlung wäre deshalb nicht erforderlich.

Wie Energy Brainpool im anliegenden Hintergrundpapier zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen in PPAs gezeigt hat,¹⁰ gäbe es Regelungsmöglichkeiten, die sachlich besser geeignet wären, um die Umsetzung des Gesetzeszweckes (Abschöpfung von zufälligen Mehrerlösen) auch in Bezug auf neue PPA bei Bestandsanlagen zu erfüllen. Wie dort gezeigt, könnten PPA mit dem individuellen Vertragspreis angerechnet werden, so, wie es für Bestandsanlagen vorgesehen ist. Wie im Energy Brainpool-Papier dargestellt, würden so die EVU mit diesen PPA ihre Beschaffungspreise verringern können und weniger bis hin zu keinen Zahlungen für den Strompreisdeckel erforderlich machen. Die EE-Anlagenbetreiber würden, wie gezeigt, auch nur solche Zufallsgewinne zahlen, die sie auch tatsächlich erhalten haben. Wenn zudem die Regelung so ausgestaltet würde, dass die Abschöpfung auf Basis von Ist-Erlösen aus dem PPA auf Strom begrenzt wird, der an EVU geliefert wird, deren Kunden besonders wenig Zahlungen aus dem Strompreisdeckel auslösen, würde auch ausgeglichen, dass aus dieser Abschöpfungsweise weniger Mittel für die Strompreisbremse erzielt werden als mit der Regelung aktuell im Referentenentwurf. Der Nachweis, dass geringere Zahlungen aus dem Strompreisdeckel ausgelöst werden durch diesen PPA-Strom wäre über WP-Testat zu führen. Das Gesetz enthält insoweit bereits Regelungen für ähnliche Nachweise, vgl. § 34 StromPBG-E.

¹⁰ Vgl. Integrationsoption (von PPA) I: PPA-Anrechenbarkeit und Integrationsoption 2: PPA-Benchmark-Ansatz.

23.11.2022

Damit kann als sicher gelten, dass die in § 18 Abs. 1 StromPBG-E vorgesehene Regelung nicht verhältnismäßig ist. Denn sie ist nicht erforderlich, weil ein milderer Mittel zur Verfügung stünde: eine Ist-Abschöpfung mit Missbrauchsschutz-Regelung. Die Regelung verstößt damit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Zugleich liegt damit aber auch ein unverhältnismäßiger, nicht gerechtfertigter Eingriff in **Art. 14 GG** nahe. Denn auch der Eingriff der Regelung für neue PPA für Bestandsanlagen u.a. in die eigentumsrechtliche Rechtsposition des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs wäre nicht erforderlich und die Regelung damit unverhältnismäßig, der Eingriff also nicht rechtfertigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund wird **vorgeschlagen**, die Regelung in § 18 StromPBG so abzuändern, dass auch neue PPA nach ihrem individuellen Vertragspreis abgeschöpft werden und zugleich nachgewiesen wird, dass die Letztverbraucherpreise für diesen Strom gleichwohl nicht auf Börsenpreisniveau angestiegen sind (vgl. oben).

3) **Eingriff in Art. 14 GG in Bezug auf PPA, die an Börsenniveau angepasst werden**

Schließlich ist auf den Fall einzugehen, dass die Bindung des neuen PPA an die energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte erfolgt. Auch diese Folge ist nach der Entwurfsregelung möglich, ja offenbar sogar gesetzlich angestrebt. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber neue PPA gezielt so ausgestaltet wissen will, dass diese nicht auf dem PPA-typischen Preisniveau auf Basis von Kosten der nicht brennstoff-abhängigen Erzeugungskosten plus Marge geschlossen werden. Vielmehr wird in Kauf genommen bzw. sogar angestrebt, dass diese mit der Marktpreisentwicklung preislich schwanken und so zur Erzielung von Mitteln dienen,¹¹ die dann den Zahlungen im Rahmen der Strompreiskontrolle zugeführt werden sollen.

Es springt sofort ins Auge, dass damit dem Gesetzesziel einer Herbeiführung eines nicht hoch volatilen und historisch sehr hohen Marktpreisniveaus für Strom entgegenzuwirken, entgegengewirkt wird. Im Gegenteil werden vielmehr die Preise für Strom aus Wind- und Solaranlagen so vielmehr auch im Bereich PPA in die Höhe getrieben, um diesen sogleich wieder abschöpfen zu können. Damit wird man auch nicht mehr von krisenbedingten Zufallsgewinnen sprechen können. Denn, wie gezeigt, gäbe es Wege, diese Strommengen auf angemessene Art und Weise an der

¹¹ Vgl. Gesetzesbegründung.

Übergewinnabschöpfung, wenn insoweit den überhaupt solche entstehen, zu beteiligen.

Damit ergibt sich insoweit der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Denn Mittel – insoweit die Anreizung, dass Strom, der energieträgerspezifisch günstig verkauft werden könnte, gleichwohl teuer verkauft werden soll – und Zweck der Regelung – damit werden Mittel generiert, die die (gerade geschaffene) Preissteigerung in einem sehr komplizierten Verfahren im Verhältnis zu Endkunden wieder beseitigt – stehen ganz offensichtlich nicht in einem sinnvollen und zweckdienlichen Verhältnis. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Regelung – jedenfalls unter dem Aspekt des Eingriffs in Art. 14 GG, der in der aufgedrängten Beteiligung der Anlagenbetreiber an dieser Dysfunktionalität als Eingriff in ihren Gewerbebetrieb, ggf. auch in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG liegt – nicht rechtfertigungsfähig sein dürfte.

II. Hilfsweise: Fehlende sachliche Rechtfertigung der Stichtagsregelung gerade am 01.11.2022 als Verstoß gegen Art. 3 und 14 GG

Weiterhin ist jedenfalls zweifelhaft, ob sachliche Gründe vorliegen, die Unterscheidung bereits auf PPA zu beziehen, die seit dem 01.11.2022 geschlossen wurden. Insoweit ergibt sich dann eine Ungleichbehandlung zwischen Bestands-PPA und PPA, die kurz nach dem 01.11.2022 geschlossen wurden, obwohl auch bei diesen PPA noch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass diese entweder spontan doch keinen PPA abschließen oder den Vertragscharakter kurzfristig von einem Stromliefervertrag mit fester Preisstellung auf Basis energieträgertypisch (Wind, Solar) stabile Kosten + Marge auf einen preislich unbegrenzt volatilen Vertrag umstellen würden – mit Billigung des nun viel schlechter gestellten Abnehmers des Stroms.

Vielmehr deutet viel darauf hin, dass es den Marktteilnehmern nicht möglich war, so kurzfristig die PPA-Entwürfe so umzuarbeiten, dass diese – entsprechend dem offenen Ansinnen des Gesetzgebers – nicht mehr an die Entwicklung des Spot Markets bzw. des energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom angepasst werden konnten.

Fraglich ist, ob diese Ungleichbehandlung der PPA-Verträge vor und kurz nach dem 01.11.2022 sachlich gerechtfertigt wäre. Die Festlegung des Stichtags 01.11. für die Wahlmöglichkeit sollen laut Entwurf wohl dadurch gerechtfertigt werden, weil die Akteure seit diesem Tag durch das Eckpunktepapier absehen konnten, was auf sie zukommt. Tatsächlich ist davon aber nach unserer Einschätzung eher nicht auszugehen. Denn im Eckpunktepapier wird (unter 8.) lediglich vermerkt: „Terminmarkt-

geschäfte und Langfristverträge bei EE-Anlagen („Grüne PPAs“) werden berücksichtigt.“ Es ist bei der Formulierung aber eben noch nicht klar, wie PPA berücksichtigt werden. Eher hätte man annehmen können, dass „berücksichtigen“ bedeutet, dass die Regelung auf die Besonderheiten dieser Verträge Rücksicht nehmen würde. Wie oben gezeigt, würde die Entwurfsregelung aber dazu führen, dass der Abschluss von PPA nach dem 01.11.2022 mit durch die Regelung erst zu neu geschaffenen Risiken führt, diese Wirkung lässt sich aus der Formulierung keinesfalls schließen. Somit liegt es nahe, dass am 01.11.2022 nicht absehbar war, wie Grüne PPA berücksichtigt werden würden. Schließlich war im „Konzept Strompreisbremse des BMWK“ vom 18.10.2022 sogar ausgeführt, dass eine rückwirkende Abschöpfung (...) nur für den Spot Markt erfolgen soll. Terminvermarktete Erzeugung sollte dagegen ausgenommen bleiben, dies sollte z.B. EE-PPA betreffen. Der „Sinnesumschwung“ vom Eckpunktepapier von Anfang November war somit auch für Akteure in der Branche nicht absehbar und zugleich nicht hinreichend deutlich dargestellt.

Es besteht damit die sehr greifbare, oben detaillierte Gefahr, dass diese Stromerzeuger in existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen können. Denn die Abschöpfung erfolgt in diesen Fällen entsprechen dem Spot Markt oder dem energieträgerspezifischen Marktwert für Solar- oder Windstrom, obwohl ihre Erlöse aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich auf dem aktuell durchgängig wesentlich niedrigeren Niveau ihres PPA erfolgen würde. Eine sachliche Rechtfertigung dieser sehr frühen Stichtagsregelung können wir deshalb nicht erkennen.

Auch diese Ungleichbehandlung der ersten, noch nicht informationsfähigen PPA-Vertragspartner nach dem 01.11.2022, stellt ebenfalls zugleich einen Eingriff in Art. 14 EEG – Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs – dar, der ebenfalls nicht zu rechtfertigen sein dürfte.

Insoweit wird deshalb **vorgeschlagen**, einen späteren Stichtag zu wählen, nämlich einen Stichtag etwa drei Wochen nach dem Tag, an dem der Referentenentwurf veröffentlicht wurde. Dies wäre etwa der **13.12.2022**. Das Abstellen auf den Tag der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs ist in der Rechtsprechung als Anknüpfung für eine Stichtagsregelung anerkannt (vgl. etwa BFH, Vorlagebeschluss vom 06. Juni 2013, I R 38/11, Rn. 50 unter Bezugnahme auf das BVerfG). Erst seit dem 22.11.2022 ist konkret erkennbar, welche Regelungen beabsichtigt sind. Alle zuvor zugänglichen Papiere stellen erste, in Teilen jeweils abweichende Überlegungen vor, bei denen nicht erkennbar war, welche Ansätze in einem Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen bzw. umgesetzt werden. Es handelte sich zudem um Papiere, die nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtet waren; nicht jeder konnte bzw. musste davon Kenntnis nehmen. Hinzu kommt: Nunmehr sind lediglich knapp drei Wochen seit der Veröffentlichung der ersten Überlegungen zu einer Differenzierung nach alten und

23.11.2022



BECKER BÜTTNER HELD

neuen PPA anhand des 01.11.2022 ergangen, so dass allenfalls ein Mindestmaß an Anpassungsmöglichkeit angenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Frist weitere drei Wochen nach der nunmehrigen Veröffentlichung für erforderlich. Eine kürzere Frist halten wir für verfassungsrechtlich angreifbar.

Berlin, 22.11.2022

Dr. Martin Altrock
Rechtsanwalt und Partner

Andreas Große
Rechtsanwalt, FA für VwR und Partner

Berlin, Magazinstraße 15-16, D-10179 Berlin | Prof. Christian Held*, RA · Prof. Dr. Christian Theobald*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian de Wyl*, RA · Prof. Dr. Ines Zenke*, RAin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Dr. Martin Altmann*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian Jung*, LL.M., Attorney at Law (New York), RA · Dr. Jost Eder*, RA · Dr. Olaf Däuper*, RA · Daniel Schiebold*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Stefan Wollschläger*, RA · Stefan Missling*, RA · Axel Kafka*, RA · Dr. Thies Christian Hartmann*, RA · Jens Vollprecht*, RA, Dipl.-Forstw. (Univ.) · Ulf Jacobshagen*, RA · Astrid Meyer-Hetling*, RAin · Dr. Erik Ahnis*, RA, Bankfachwirt (BA) · Dr. Roman Ringwald*, RA · Dr. Markus Kachel*, LL.M., RA · Dr. Tigran Heymann*, RA · Niko Lieber*, RA · Christian Thole*, RA · Andreas Große*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Benedikt Doms*, RA · Dr. Martin Riedel, RA · Sebastian Blumenthal-Barby, LL.M., RA · Dr. Sascha Michaels, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Dr. Christian Dessau, RA · Heiko Lange, RA · Dr. Wieland Lehnert, LL.M., RA · Dr. Holger Hoch, RA · Dennis Tischmacher, Mag. rer. publ., RA · Alexander Bartsch, RA · Beate Kramer, RAin · Sabine Gauggel, LL.M., RAin · Dr. Anna Sachse, RAin · Johannes Nohl, RA · Carsten Telschow, RA · Juliane Kaspers, LL.M., Attorney at Law (New York), RAin · Dominique Couval, RAin · Dr. Malaika Ahlers, LL.M., RAin · Christoph Lamy, RA · Kristin Thole, RAin · Martin Brunz, RA · Jana Siebeck, RAin · Marcel Dalibor, RA · Dr. Alexander Dietzel, RA · Anna Lesinska-Adamson, RAin · Sascha Köhler, RAin · Johanna Riggert, RAin · Magnus Nissle, RA · Thomas Schneider, RA · Christine Kliem, LL.M., RAin · Jennifer Diane Morgenstern, LL.M., RAin · Moussah Köster, RA · Barbara von Gayling-Westphal, RAin · Steffen Pohl, RA · Dr. Anna Alexandra Seuser, RAin · Liljana Kraatz, RAin · Ronja Zimmermann, LL.M., RAin · Kathleen Philipp, RAin · Veronika Bufo, StBin · Nikolas Barfknecht, RA · Vuong Nguyen, RA · Tobias Reinhardt, RA · Frederik Braun, RA · Christoph Paul, RA · Johanna Wilhelmina Mamerow, RAin · Lisa Angela Gut, RAin · Rosalie Wilde, RAin · Thea Lebsa, RAin · Benjamin Züfle, RA · Nelly Arnold, RAin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht · Dustin Haupt, RA · Nathalie Hausmann, RAin · Jakob Fleischmann, RA · Valerie Göhren, RAin · Dr. Helene Anna Dost, RAin · David Funk, RA · Anne-Kathrin Gerth, RAin · Mareike Almes, RAin · Anett Kästner-Behnstedt, StBin · Jochen Gerber, RA · Stefan Bitzhöfer, RA · Vera Grebe, RAin · Jonas Finkbeiner, RA · Malte Steuber, RA · Sophia Weber, RAin · Ariane Elbracht, RAin · Dr. Carolin Louisa Schmidt, RAin · Rosa Křeček, RAin · Alisa Obert, RAin · Celia Schwarz, RAin · Svenja Gutsche, RAin · Katharina Gräfin von Schack, RAin · Christian Englert, RA

München, Pfeufferstraße 7, D-81373 München | Rudolf Böck*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, StB · Manfred Ettinger*, vBP, StB · Sabine Böck*, StBin · Matthias Albrecht*, RA · Wolfram von Blumenthal*, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Oliver K. Eifertinger*, RA, StB · Thomas Straßer*, Dipl.-Bw. (FH), WP, StB · Nils Langeloh*, LL.M., RA, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht · Markus Ladenburger*, RA · Tobias Sengenberger*, WP, StB · Florian Tietze, RA · Dr. Philipp Bacher, RA, Fachanwalt für Steuerrecht · Meike Weichel, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Bernd Günter, RA, Fachanwalt für Arbeitsrecht · Andreas Fimpel, Dipl.-Bw. (FH), StB · Matthias Pöhl, RA · Steffen Lux, RA · Christian Fesl, StB · Sophia von Hake, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Micha Klewar, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Carmen Freimüller-Engel, RAin · Meike Lünighöner-Glöckner, RAin · Thomas Sarosy, RA · Jochen Heise, RA · Anja Straßer, LL.M., RAin · Stephanie Julia Böswald, RAin · Hilda Faut, RAin · Alexander Müller, RA · Anne K. Rupf, RAin · Johanna Schrickler, RAin · Dr. Maximilian Festl-Wietek, RA · Rebecca Mes, RAin · Sandra Schug, RAin, Fachanwältin für Arbeitsrecht · Jan Nicolas Höbel, RA · Christine Wenzl, RAin · Matthias Meth, RA · Dmitry Levitskiy, StB · Sophia-Charlotte Grawe, RAin · Eva Seiderer, RAin · Tobias Hoderlein, RA · Anne Cathrine Nielsen, RAin · Dimitar Asenov, RA · David Engel, RA · Thomas Öller, RA · Sabrina Aggou, RAin · Lidija Djordjevic Ristic, RAin · Carola Durner, LL.M., RAin · Julia Scheidt, RAin · Franciska Riedel, RAin · Sabrina Weritz, RAin · Hajan Tamim Juckel, RA · Jakob Heise, RA

Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, D-50678 Köln | Jürgen Gold*, Dipl.-Kfm., WP, StB · Jens Panknin*, RA · Stefan Mackenrodt*, WP, StB · Folkert Kiepe, RA, Beigeordneter des DST a.D. · Klaus-Peter Schönrock, RA · Nicolaus Münch, RA · Silke Walzer, RAin · Dr. Heiner Faßbender, RA · Tillmann Specht, RA · Agnes Eva Müller, RAin · Niklas Schwalge, RA · Norbert Repczuk, Dipl.-Kfm., StB · Sebastian Holst, RA · Grit Hömke, RAin · Julien Wilmes-Horváth, RA, Fachanwalt für IT-Recht · Dr. Jelena Karbach, RAin · Marco Metz, RA · Markus Hallmann, RA · Laura Radimeczky-Krekel, RAin · Hendrik Burbach, RA · Judith Fuchs, StBin · Rebecca Stauch, RAin · Matthias Petersen, RA

Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, D-20355 Hamburg | Jan-Hendrik vom Wege*, MBA, RA · Jörg Kuhbier, RA, Senator a.D. · Dr. Ursula Prall, RAin · Thomas Schmeding, RA · Stefan Lepke, LL.M., RA · Lars Schlüter, RA · Gerd Bröcker, RA · Yola Traum, europ. RAin · Julia Blatt-von Raczeck, RAin · Anna-Lena Blendermann, RAin · Martin Dell, RA · Katharina Paluszkiwicz, RAin · Claudia Kolba, RAin · Joshua Hansen, RA

Stuttgart, Industriestraße 3, D-70565 Stuttgart | Dr. Michael Weise*, RA · Jürgen Tschiesche, Dipl.-Kfm., WP, StB · Rainer Ederer, RA · Dr. Christian Gemmer, RA · Roman Schüttke, RA · Ingo Günther, StB · Maja Berenike Mosor, RAin · Nina Wipfler, RAin

Erfurt, Regierungsstraße 64, D-99084 Erfurt | Bianca Engel*, WPin, StBin · Dr. Florian Wagner, RA · Johannes Trabert, StB · Björn Jeske, StB · Katharina Schubert, RAin · Lukas Haun, RA

Brüssel, Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel | Dr. Dörte Fouquet, RAin

* Partnerin/Partner